

Anlage - Synopse –	Stand:30.10.2020
<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung</b>
<u>Inhaltsübersicht</u> § 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenpflichtiger § 3 Leistungen § 4 Leistungen im Einzelnen § 5 Allgemeine und besondere Leistungen § 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen § 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts § 8 Sonstige Gebühren § 9 Fälligkeit der Gebührensatzung § 9a Beauftragung Dritter § 10 Härte- bzw. Billigkeitsregelungen § 11 Inkrafttreten	<u>Inhaltsübersicht</u> § 1 Gebührenpflicht § 2 Gleichstellungsregelung § 3 Gebührenpflichtiger § 4 Leistungen § 5 Leistungen im Einzelnen § 6 Allgemeine und besondere Leistungen § 7 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen § 8 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts § 9 Sonstige Gebühren § 10 Fälligkeit der Gebührensatzung § 11 Beauftragung Dritter § 12 Härte- bzw. Billigkeitsregelungen § 13 Inkrafttreten
<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>	<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>
1. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.  2. Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.	(1) Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofssatzung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht a) für die Verleihung des Nutzungsrechts mit Eingang des Antrags auf Bestattung bei der Friedhofsverwaltung; b) soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Friedhofsverwaltung; c) im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

	(2) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
	<b>§ 2 Gleichstellungsregelung</b>
	Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.
<b>§ 3 Leistungen</b>	<b>§ 4 Leistungen</b>
1. Erdbestattungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 1.450,00</li> <li>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 1.232,00</li> <li>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge € 507,00</li> <li>d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem € 2.750,00</li> <li>e) Erdbestattung in einer Gruft € 1.450,00</li> <li>f) Erdbestattung in einem Komplettgrab € 1.450,00</li> </ul> 2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beisetzung in einem Dauergrab € 635,00</li> <li>b) Beisetzung in einem Reihengrab € 544,00</li> <li>c) Beisetzung in einem Kolumbarium € 423,00</li> <li>d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle € 544,00</li> <li>e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab € 544,00</li> <li>f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab € 151,00</li> <li>g) Beisetzung in einem Komplettgrab € 544,00</li> </ul> 3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 72,00	(1) Erdbestattungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 1.499,00</li> <li>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 1.249,00</li> <li>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab € 524,00</li> <li>d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem € 2.292,00</li> <li>e) <b>Erdbestattungen in einer teil-anonymen Einzelgrabstätte</b> € 1.049,00</li> <li>f) Erdbestattung in einer Gruft € 1.499,00</li> <li>g) Erdbestattung in einem Komplettgrab € 1.499,00</li> </ul> (2) Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beisetzung in einem Dauergrab € 682,00</li> <li>b) Beisetzung in einem Reihengrab € 584,00</li> <li>c) Beisetzung in einem Kolumbarium € 454,00</li> <li>d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle € 584,00</li> <li>e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab € 584,00</li> <li>f) Beisetzung in einem <b>teil-anonymen</b> Urneneinzelgrab € 162,00</li> <li>g) Beisetzung in einem Komplettgrab € 584,00</li> </ul> (3) Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 90,00
<b>§ 5 Allgemeine und besondere Leistungen</b>	<b>§ 6 Allgemeine und besondere Leistungen</b>

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag	€ 103,00	1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag	€ 112,00
2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall	€ 154,00	2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall	€ 161,00
3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung	€ 194,00	3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung	€ 209,00
4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde	€ 97,00	4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde	€ 104,50
5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen	€ 21,00	5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen	€ 22,00
6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe	€ 25,00	6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe	€ 26,00
7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde	€ 65,00	7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde	€ 72,00
8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde	€ 48,00	8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde	€ 48,00
9. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium	€ 77,00	9. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium	€ 79,00
<b>§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen</b>		<b>§ 7 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen</b>	
1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ 1.305,00	1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ 1.299,00
b) Ausgrabung eines Kindersarges	€ 362,00	b) Ausgrabung eines Kindersarges	€ 374,00
c) Beseitigung des Fundamentes	€ 160,00	c) Beseitigung des Fundamentes	€ 149,00

d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 100,00	d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 149,00
e) Gebeinkiste	€ 100,00	e) Gebeinkiste	€ 149,00
f) Umsargen	€ 160,00	f) Umsargen	€ 149,00
2. <del>Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.</del>		2. a) Ausgrabung einer Urne	€ 194,00
		b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 194,00
		c) Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium	€ 97,00
3. a) Ausgrabung einer Urne	€ 181,00	3. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 949,00
b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 181,00		
c) Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium	€ 90,00		
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 918,00	4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.399,00
5. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.796,00		
<b>§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts</b>		<b>§ 8 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00	1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.932,00
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00	1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 64,60
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00	2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.065,00
2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00	2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,50
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00	3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.074,00
3.1. Verlängerung nicht möglich		3.1. Verlängerung nicht möglich	
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00	4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 644,00
4.1. Verlängerung nicht möglich		4.1. Verlängerung nicht möglich	
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00	5. <b>Kinderreihengrab</b> auf 25 Jahre	€ 537,00
5.1. Verlängerung nicht möglich		5.1. Verlängerung nicht möglich	
6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00	6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.179,00

6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00	6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 39,30
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00	7. <b>Teil-anonymes Erdgrab</b>	€ 1.074,00
7.1. Verlängerung nicht möglich		7.1. <b>Verlängerung nicht möglich</b>	
8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00	8. <b>Teil-anonymes</b> Urnengrab auf 25 Jahre	€ 580,00
8.1. Verlängerung nicht möglich		8.1. Verlängerung nicht möglich	
9. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00	9. <b>Teil-anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte</b> auf 20 Jahre	€ 167,00
9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00	9.1. Verlängerung nicht möglich	
10. Urnenreihenbaum auf 25 Jahre	€ 660,00	10. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.158,00
10.1. Verlängerung nicht möglich		10.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,60
11. Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00	11. Urnenreihenbaum auf 25 Jahre	€ 698,00
11.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00	11.1. Verlängerung nicht möglich	
12. Mauer des Gedenkens	€ 60,00	12. Familienurnenbaum <b>pro Einheit von 6 Urnenstellen</b> auf 30 Jahre	€ 4.770,00
13. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00	12.1. Verlängerungsgebühr Einheit/Jahr	€ 159,00
13.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00	12.2. <b>Jede weitere Urnenstelle</b>	1/6 der Gebühr zu 12.
		12.3. <b>Verlängerungsgebühr jede weitere Stelle/Jahr</b>	1/6 der Gebühr zu 12.1.
14. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00	13. <b>Gedenkschild</b>	€ 52,00
14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00	14. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.611,00
15. Urnen-Komplettgrab auf 25 Jahre pro Urnenstelle	€ 225,00	14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,70
15.1. Verlängerungsgebühr/Jahr pro Urnenstelle	€ 9,00	15. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.074,00
16. Erd-Dauerkomplettgrab auf 25 Jahre	€ 1.650,00	15.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 21,00
16.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00	16. Urnen-Komplettgrab auf 25 Jahre pro Urnenstelle	€ 260,00
Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.		16.1. Verlängerungsgebühr/Jahr pro Urnenstelle	€ 10,40
		17. Erd-Dauerkomplettgrab auf 25 Jahre	€ 1.610,00
		17.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 64,40
		Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.	

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Sonstige Gebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Sonstige Gebühren</b></p>
<p>1. Ausfertigung eines Grabstättenausweises € 25,00</p> <p>2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 64,00</p> <p>b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht pro Jahr des Nutzungsrechts € 8,00</p> <p>3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,00</p> <p>b) entfallen</p> <p>4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,00</p> <p>5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.</p>	<p>1. Ausfertigung eines Grabstättenausweises € 26,00</p> <p>2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 66,00</p> <p>b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht pro Jahr des Nutzungsrechts € 10,00</p> <p>2. Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,00</p> <p>4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,00</p> <p>5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung</b></p> <p>Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Fälligkeit der Gebührenzahlung</b></p> <p>Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach <b>Bekanntgabe</b> des Gebührenbescheides zu zahlen.</p>